

Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers PVU Energienetze GmbH (PVU-Netze) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,2 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,0 kWh/m³ und 11,6 kWh/m³. Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases am Ausgang des Hausdruckregelgerätes beträgt bei Anlagen, die vor dem 01.01.2006 errichtet wurden in der Regel 22 mbar, bei Anlagen die nach diesem Zeitpunkt errichtet wurden 24 mbar.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z.B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insge-

samt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Ein Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der auf die Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt gemäß § 11 NDAV als angemessen.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Die jeweiligen Beträge sind im Preisblatt ausgewiesen.

- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet PVU-Netze die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, sofern im Netzanschlussvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet PVU-Netze weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Der Anschlussnehmer erstattet dem PVU-Netze die Kosten für die Änderung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

- 4.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Im Falle einer pauschalisierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen.
- 4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten von PVU-Netze fordert.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV

- 5.1 PVU-Netze verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. PVU-Netze nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber PVU-Netze vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

6. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zeitgleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei PVU-Netze unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage durch PVU-Netze werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich,

so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt.

- 7.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer PVU-Netze zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird von PVU-Netze von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und Ersatzterminsankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann PVU-Netze für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen von PVU-Netze gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Aktuelle Informationen zu den technischen Anschlussbedingungen finden Sie im Internet www.pvu-netze.de unter der Überschrift „Netzanschluss“ - „Anforderungen / Richtlinien“ - „Technische Anforderungen / Richtlinien / Merkblätter“.

Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 11.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

Bei Zahlungsverzug kann PVU-Netze, wenn erneut zur Zahlung aufgefordert oder der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Der Anschlussnehmer/ Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für PVU-Netze kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei PVU-Netze.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2011.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers PVU Energienetze GmbH (nachfolgend PVU-Netze) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)

gültig ab 01.01.2016

1. Netzanschlusskosten

Für die Herstellung eines Hausanschlusses, gerechnet ab Straßenmitte, hat der Kunde die Kosten zu erstatten.

Die Kosten sind pauschal berechnet: (€)

| | |
|---|-----------|
| | bis DN 50 |
| - Grundpreis: | 850,00 € |
| - Meterpauschale: | 40,00 € |
| - Nachlass für Erdarbeiten durch Kunden im nichtöffentlichen Bereich: | |
| - davon Grundpreis: | 32,00 € |
| - davon Meterpauschale: | 25,00 € |

Für Hausanschlüsse mit einer Nennweite größer als DN 50 werden die vom Kunden zu tragenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand ermittelt.

2. Baukostenzuschüsse

Netzkostenbeitrag (BKZ): 52,20 €/kW

3. Inbetriebsetzungskosten

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Fall mit den Hausanschlusskosten abgegolten, wenn nur eine Zählerinrichtung installiert wird.

Werden mehrere Zählerinrichtungen installiert oder wiederholen sich Inbetriebsetzungen, werden dem Kunden jeweils **68,00 € pro Messeinrichtung** berechnet. Werden mehr als 5 Zählerinrichtungen am gleichen Werktag an gleicher Anschlussstelle montiert, kann ein Angebot unterbreitet werden.

4. Kostenerstattung für vom Kunden verursachtes Abhandenkommen oder Beschädigen der Messeinrichtungen

| | |
|--|----------|
| - für die Auswechslung der Messeinrichtung | 116,00 € |
| - für die Erneuerung widerrechtlich entfernt oder beschädigter Plomben | 36,00 € |

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

| | |
|--|--------------|
| - für jede schriftliche Sperrankündigung | 8,00 € |
| - für jeden Sondergang (persönliche Zahlungsaufforderung) | 52,00 € |
| - für die Einstellung der Versorgung durch Ausbau des Zählers (Sperrungen / Stilllegungen) | 68,00 € |
| - bei Ausbau von mehr als 5 Zählern am gleichen Werktag an gleicher Anschlussstelle kann ein Angebot unterbreitet werden | |
| - für die Trennung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich | nach Aufwand |
| - für die Wiederaufnahme der Versorgung nach erfolgter Trennung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich | nach Aufwand |

6. Kostenerstattung für vom Kunden verursachte Aufwendungen

| | |
|---|-----------|
| - Fahrtkosten | 0,30 €/km |
| - Lohn- und Gehaltszuschlag entsprechend gültigen Manteltarifvertrag Energie AVEU | |
| - für jeden Sondergang | 52,00 € |

7. Umsatzsteuer

Alle vorstehenden Preise und Kosten sind Nettowerte - mit Ausnahme der Mahnkosten und der Kosten für die Einstellung der Versorgung (Sperrungen), denen die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugezogen wird. Ändern sich die den Preisen und Kosten zugrundeliegenden Verhältnisse, ist PVU-Netze zu einer entsprechenden Änderung auch der vorstehenden Beträge berechtigt. Änderungen der Preise und Kosten werden öffentlich bekannt gemacht.